Gemeinde **Pfäffikon ZH**

Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 15. November 2022

2022/163. Initiative SVP - Unterführung Tunnelstrasse - Vorprüfung

1. Inhalt der Initiative

Mit Schreiben vom 12. September 2022 richtet die SVP, vertreten durch Stefan Krebs, Alfred Kull und Michael Gut, gestützt auf Art. 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) und § 146 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) folgende Initiative an den Gemeinderat.

„Initiativtext:
Der Gemeinderat wird aufgefordert, im Einvernehmen mit den kantonalen Instanzen das Projekt «Unterführung Tunnelstrasse» wieder an die Hand zu nehmen und den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern innert 18 Monaten eine abstimmungsreife und umsetzbare Vorlage zu unterbreiten. Das Projekt muss die Rahmenbedingungen einer Schwerverkehrsroute nicht zwingend erfüllen.

Begründung
Die «optimale» Verkehrsführung ist in der Gemeinde Pfäffikon seit über 70 Jahren ein nicht abschliessend gelöstes Thema. Nach einer längeren Planungsphase entstand vor über 35 Jahren das «Projekt Entlastungstrasse mit Aufhebung von sieben Niveauübergängen», welches die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 21. Juni 1987 aber ablehnten.

In der Folge wurden in verschiedenen Arbeitsgruppen die Verkehrsthemen weiterverfolgt. Details können dem damaligen Technischen Bericht aus dem Jahr 2001 (kann bei der Gemeinde eingesehen werden) entnommen werden. Eine weitere Vorlage der Realisierung einer Unterführung Tunnelstrasse wurde im Jahre 2002 von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern abgelehnt.

Im erwähnten Zeitungsartikel aus dem Jahre 2011 versprachen der Kanton und der Gemeinderat einen neuen Anlauf für die Unterführung zu nehmen, Resultate sind aber ausgeblieben.

<u>Veränderte Ausgangslage</u>
Die Gemeinde Pfäffikon ist in den vergangenen Jahrzehnten gewachsen und das Verkehrsaufkommen hat sich erhöht. Insbesondere der MIV (Motorisierter Individualverkehr) «diagonal» aus dem Tösstal und der Ostschweiz in Richtung Wetzikon/Hinwil oder Uster/Dübendorf hat zugenommen.

Weiter hat auch der Langsamverkehr um den Bahnhof und im Bereich des Bahnüberganges Russikerstrasse stark zugenommen, was immer wieder zu Überlastungen und kritischen Verkehrssituationen führt, z.Bsp. Schulkinder, die in Stosszeiten vom Radweg entlang der Bahnlinie unkontrolliert quer über die Russikerstrasse fahren und laufen.

<u>Argumente</u>
Die Initianten begründen die Wiederaufnahme des Anliegens «Realisierung Unterführung Tunnelstrasse» unter anderem mit folgenden Punkten:

a) Es fehlt eine Unterführung für die Einsatzfahrzeuge von Polizei, Sanität und Feuerwehr, was immer wieder zu Verzögerungen bei Rettungseinsätzen führt.

b) Die Verkehrssicherheit für MIV und Langsamverkehr im Bereich «Einmündung Russikerstrasse in die Zelglistrasse» ist ungenügend. Es kann täglich beobachtet werden, wie Automobilisten die Sicherheitslinie auf der Russikerstrasse missachten.
c) Die Verkehrssicherheit für MIV und Langsamverkehr im Knoten «Bahnübergang Russikerstrasse / Radweg entlang Bahnlinie» ist nicht gegeben und die Verkehrsführung aus dem endenden Radweg nicht definiert.
d) Die Verkehrssicherheit für MIV und Langsamverkehr im Bereich «Einmündung Russikerstrasse in die Bahnhof-/Turmstrasse und Frohwiesstrasse» ist ungenügend und der Zustand des Strassenkörpers stark sanierungsbedürftig.
e) Den Versprechungen von Kanton und Gemeinderat aus dem Jahre 2011 sind keine Resultate gefolgt und es ist dringend an der Zeit, wenigstens die Aspekte der Verkehrssicherheit zu verbessern bevor Unfallereignisse zum Handeln zwingen.
f) Die Wartezeiten an der Bahnschranke werden länger und häufiger und haben sich in den letzten 10 Jahren zu Stosszeiten verdoppelt. Dies infolge der seit Dezember 2015 eingeführten Stosszeitenentlastung durch die S19 (Endbahnhof Pfäffikon ZH). Zusammen mit der im Halbstundentakt fahrenden S3 wurde damit das Kreuzen von Strasse und Schiene zusätzlich erschwert und die Bahnschranken sind noch länger geschlossen (zu den Hauptverkehrszeiten mind. 8 Mal pro Stunde). Dies für alle Verkehrsteilnehmer."

2. Formale gesetzliche Grundlagen zu Initiativen

2.1 Grundsätzliches

Gemäss § 146 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) können Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden. Es muss sich um einen Gegenstand handeln, der der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne untersteht (§ 147 Abs. 1 GPR). Zu Form und Gültigkeit einer Initiative sind Art. 25 und Art. 28 Kantonsverfassung (KV) sowie § 120 Abs. 2 bzw. § 121 Abs. 2 GPR zu beachten. Gemäss Art. 25 Abs. 1 KV kann eine Initiative als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Gemäss Art. 28 KV ist eine Initiative gültig, wenn sie: a) die Einheit der Materie wahrt; b) nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst; c) nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Gemäss § 120 Abs. 2 GPR kann eine Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gehalten werden. Dann muss sie einen in allen Teilen konkret formulierten Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form enthalten. Die gestellten Anträge müssen gemäss § 121 Abs. 2 GRP einen hinreichenden inneren Zusammenhang aufweisen.

GRP § 120 Abs. 3 bietet die Möglichkeit, eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zu halten ohne den Konkretisierungsgrad gemäss Abs. 2 zu erreichen.

2.2 Verfahrensablauf/Zeitplan

Gemäss § 150 Abs. 3 GRP prüft der Gemeinderat innert drei Monaten nach der Einreichung die Gültigkeit der Initiative. Ist sie gültig, wird sie der nächstmöglichen Gemeindeversammlung unterbreitet. Diese wäre die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023.

Fällt der Entscheid über eine Einzelinitiative an der Urne, muss diese spätestens innert 6 Monaten nach dem Beschluss über die Gültigkeit unterbreitet werden.

3. Beurteilung der Zulässigkeit der Initiative durch den Gemeinderat

Die Einzelinitiative der SVP Pfäffikon, vertreten durch Stefan Krebs, Alfred Kull und Michael Gut vom 12. September 2022 wird nach Prüfung der formellen und materiellen Inhalte als gültig erklärt. Sie ist weitgehend in der Form des ausformulierten Antrages gehalten. Es fehlt jedoch eine Angabe zu den mutmasslichen Planungskosten, die zur Ausarbeitung eines abstimmungsreifen und bewilligungsfähigen Projektes gesprochen werden müssen. Diese lassen sich jedoch im Hinblick auf die Beratung der Initiative an der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat abschätzen. Dennoch ist die Initiative aus formellen Gründen als allgemeine Anregung zu taxieren. Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung ist gegeben, weil für die allfällige Umsetzung des Anliegens Planungs- und Kreditvorlagen nötig sein werden, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung und/oder der Urne fallen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat erklärt die Initiative „Unterführung Tunnelstrasse“ vom 12. September 2022 gestützt auf Art. 28 KV und § 150 GPR für gültig.

2. Das Ressort Bau und Umwelt wird beauftragt, bis 15. März 2023 inhaltlich zur Initiative Stellung zu nehmen und zusammen mit dem Gemeindeschreiber Antrag und Bericht zu verfassen.

3. Der Gemeindeschreiber wird mit der Koordination des Geschäfts beauftragt. Er sorgt dafür, dass die Initiative an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023 behandelt werden kann. Antrag und Bericht müssen dem Gemeinderat bis am 30. März 2023 eingereicht werden

4. Gegen diesen Beschluss kann innert einer Frist von 5 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Stimmrechtsrekurs erhoben werden. Die in zweifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - Initianten, SVP, 2fach, eingeschrieben
   - Ressortvorstand Bau und Umwelt
   - Gemeindepräsident
   - Leiter Bau und Umwelt
   - Tiefbauamt Kanton Zürich, Stab Planen und Steuern, Markus Hegglin, 8090 Zürich
   - Gemeindeschreiber

   - Archiv G2.03.3
   - Beschluss ist: öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel	Hanspeter Thoma
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Versanddatum: